

Neufassung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs für die Stadtbücherei Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 02.07.2001 gem. § 7 Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245) folgende Neufassung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs für die Stadtbücherei Lemgo beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Lemgo ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich Ihrer Nebenstellen ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Benutzung und Ausleihe sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben, der sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung ergibt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen mit Lichtbild versehenen Ausweises an. Benutzer unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
- (3) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- (4) Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen in der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§3 Benutzung

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Sprachtonträger 4 Wochen, für Zeitschriften 2 Wochen und für Musiktonträger und Videocassetten 1 Woche. Spiele sind gegen Vorlage des Benutzerausweises nur in der Stadtbücherei zu benutzen.
- (3) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.

§4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Lemgo vorhanden sind, können durch den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten.

§5 Überschreiten der Leihfrist

(1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien erfolgt nach Ablauf der Leihfrist eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese ohne Erfolg, erhält der Benutzer nach Ablauf einer weiteren Woche eine zweite schriftliche Mahnung.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche sind Versäumnisgebühren auch ohne besondere Mahnung nach dem Gebührentarif zu zahlen.

(3) 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren oder Schadensersatz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§6 Internet

(1) Während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei können die Internet-Terminals gegen Gebühr von Personen mit gültigem Benutzerausweis benutzt werden. Die Zuweisung der einzelnen Plätze erfolgt durch das Personal an der Informationstheke.

(2) Benutzer unter 18 Jahren bedürfen der schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Es dürfen keinerlei Manipulationen an den Geräten oder an der Software vorgenommen werden.

(4) Um die Geräte bzw. das Netz der Stadtbücherei Lemgo vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software an den Geräten der Stadtbücherei einzusetzen. Neue Disketten können an der Informationstheke erworben werden.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. (2) Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter ist bei entliehenen Medien für Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

(3) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Die gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der eingetragene Benutzer hat den Verlust unverzüglich angezeigt.

(4) Der Benutzer haftet für Schäden am Inventar der Stadtbücherei, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.

§ 8
Haftung der Stadtbücherei

(1) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

(2) Das gleiche gilt für die durch Nutzung ausgeliehener Medien entstandenen Schäden an Geräten, Software oder Daten der Benutzer.

§ 9
Hausrecht und Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

(1) Dem Leiter der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Personals der Bücherei ist Folge zu leisten.

(2) Rauchen und störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.

(3) Den Benutzern stehen für Mäntel, Taschen, Schirme usw. Garderoben- und Taschenschränke zur Verfügung. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuzeigen.

§ 10
Ausschluß von der Nutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können durch den Leiter der Bücherei von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs für die Stadtbücherei Lemgo tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und der Gebührentarif für die Stadtbücherei Lemgo vom 22.06.1990 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Gem. § 1 (3) der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren festgelegt:

1.	Gebühr pro Jahr für	
	a) Erwachsene	10,00
	b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Schülerinnen, Studierende	5,00
	c) Kinder bis 14 Jahren	-, -
	d) Personen mit Berechtigungsscheinen Der Befreiungstatbestand ist durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen entsprechenden Ausweis nachzuweisen.	-, -
2.	Gebühr für Internet-Benutzung	
	a) Pro angefangene Viertelstunde (15 min.)	0,50
	b) Ausdruck pro DIN A4 - Seite	0,05
3.	Kopiegebühren pro DIN A4 - Seite	0,10
4.	Vorbestellen einer Medieneinheit	0,50
5.	Bestellen von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein	2,00
6.	Versäumnisgebühren je Medieneinheit und je angefangene Woche	1,00
7.	Ausstellen eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust	2,50
8.	Ersatzbeschaffung eines Leerbehälters für Toncassetten	1,00
9.	Ersatzbeschaffung eines Leerbehälters bzw. Beiheftes für CDs und Videocassetten	1,00